

Ausführungsreglement zum regionalen

Abfallreglement REAL

vom (Datum)

Beilage für die 1. Lesung im Einwohnerrat

vom 27. September 2012

gültig ab 1. Januar 2013

Nr. 7203

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Geltungsberich.....	3
Art. 2	Zuständiges Departement.....	3
II.	GEBÜHREN	3
Art. 3	Grundsatz.....	3
Art. 4	Verursachergebühren	3
Art. 5	Grundgebühren.....	3
Art. 6	Fälligkeit.....	4
III.	RECHTSMITTEL	4
Art. 7	Veranlagungsentscheid	4
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNG	5
Art. 8	Verordnung.....	5
Art. 9	In-Kraft-Treten.....	5

Gestützt auf Art. 19 des regionalen Abfallreglement REAL sowie auf § 30 des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG, SRL 700) und § 28 Abs. 1 Ziff. a. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 erlässt der Einwohnerrat folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt in Ergänzung zum regionalen Abfallreglement REAL die Grundlagen zur Erhebung der Grundgebühr im Abfallwesen für das gesamte Gemeindegebiet.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des regionalen Abfallreglementes REAL uneingeschränkt.

Art. 2 Zuständiges Departement

Der Gemeinderat bezeichnet das für den Vollzug des Abfallwesens zuständige Departement.

II. GEBÜHREN

Art. 3 Grundsatz

Für die Bemessung der Gebühren im Abfallwesen sind die Bestimmungen des regionalen Abfallreglementes REAL massgebend.

Art. 4 Verursachergebühren

Die Verursachergebühren werden aufgrund der Bestimmungen des regionalen Abfallreglementes REAL durch REAL erhoben.

Art. 5 Grundgebühren

¹ Die Höhe der Grundgebühren wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zu diesem Reglement festgelegt.

² Der Bezug der Grundgebühren erfolgt durch das zuständige Departement.

³ Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Liegenschaftseigentümerin bzw. Liegenschaftseigentümer ist. Die Gebührenpflicht besteht für ein volles Rechnungsjahr mit folgenden Ausnahmen:

- a. Im Jahr der Erstellung einer Baute ist die Grundgebühr ab dem Zeitpunkt geschuldet, wo das Gebäude von den Abfuhrdiensten angefahren bzw. bedient wird.
- b. Sofern ein Gebäude während 3 Monaten oder länger unbewohnt ist und keine Arbeitsstätte aufweist sowie von den Abfuhrdiensten nicht angefahren bzw. bedient wird, kann auf Gesuch hin die Grundgebühr reduziert werden.
- c. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁴Die Grundgebühr deckt den von REAL in Rechnung gestellten Gemeindebeitrag sowie alle übrigen Kosten für die Abfallbewirtschaftung unter Berücksichtigung allfälliger Erträge. Die Grundgebühr wird jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

⁵Die Grundgebühr wird aufgrund folgender Bemessungsgrundlagen berechnet, wobei der Gemeinderat für Spezialfälle abweichende Regelungen treffen kann:

- a. Pro Wohneinheit
- b. Pro Betrieb (inkl. Dienstleistungsbetriebe, abgestuft nach Anzahl Arbeitsplätzen gemäss Selbstdeklaration)
- c. Pro Landwirtschaftsbetrieb

Art. 6 Fälligkeit

¹Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

²Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

III. RECHTSMITTEL

Art. 7 Veranlagungsentscheid

¹Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Einsprache und gegen den Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 8 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement.

Art. 9 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kriens,

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident
Martin Heini

Schreiber
Guido Solari

Tabelle der Änderungen des Reglements, der Verordnung über vom

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					